



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1996

Nummer 67

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|------------|---|-------|
| 770 | 8. 8. 1996 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften | 1578 |
| 770 | 8. 8. 1996 | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS) | 1579 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite | |
|-------------|---|------|
| 11. 9. 1996 | Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport RdErl. – Öffentliche Ausschreibung in NRW zur Bewerbung als dezentrales Projekt der Weltausstellung EXPO 2000 | 1581 |

770

I.

**Wasserwirtschaftliche Anforderungen
an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von
Jauche, Gülle und Silagesickersäften**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 8. 1996 –
IV B 4 – 220 – 5

Mit RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW v. 27. 1. 1995 (SMBI. NW. 770) wurden die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften eingeführt. Im Erlass wurde u. a. deutlich gemacht, daß die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Feststellung der dauernden Dichtigkeit der Anlage allein dem Betreiber obliegt.

Um die generellen Vorgaben für die Überwachung der genannten Anlagen aufzuzeigen, wurde innerhalb der nordrhein-westfälischen Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsverwaltung das nachfolgende „Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften“ erarbeitet. Es sollen den Betreibern, Wasserbehörden und landwirtschaftlichen Beratungsstellen aufzeigen, welche entsprechenden Prüf- und Wartungsarbeiten zur Gewährleistung der dauernden Dichtheit derartiger Anlagen durchzuführen sind.

**Merkblatt zur Überwachung von Anlagen
zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle
und Silagesickersäften**

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Nach den §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen nach § 19g Abs. 3 WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer erreicht wird. Sie müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Durch RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW v. 27. 1. 1995 (SMBI. NW. 770) wurden die DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik i. S. des § 19g Abs. 3 WHG für den Bau und Betrieb, sowie zusätzliche wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften eingeführt.

Nach § 19g Abs. 6 WHG sowie des § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe v. 12. August 1993 (GV. NW. S. 676), geändert durch VO v. 10. Oktober 1994 (GV. NW. S. 958), – SGV. NW. 77 –, unterliegen derartige Anlagen weder der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung noch der wiederkehrenden Prüfpflicht durch Sachverständige.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Feststellung der dauernden Dichtigkeit der Anlagen obliegt allein dem Betreiber (Landwirt). Auf die Haftung des Betreibers wird hingewiesen.

Das Recht der zuständigen Behörden zur Überwachung und Kontrolle der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 116 Landeswassergesetz (LWG) und § 52 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Geschlossene Behälter und Gruben mit einem Fassungsvermögen bis 50 m³ sind baugenehmigungsfrei. Sie müssen jedoch den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. In Wasserschutzgebieten sind ferner die Anforderungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

Lagerbehälter mit mehr als 50 m³ Fassungsvermögen sowie offene Behälter für Jauche und Flüssigmist, unabhängig von ihrer Größe, bedürfen einer Baugenehmigung nach der Landesbauordnung. Bei der baurechtlichen Genehmigung werden die wasserwirtschaftlichen Belange mit berücksichtigt.

Nach DIN 11622 Teil 1 muß die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, durch einen fachkundigen Bauleiter¹⁾ überwacht werden.

¹⁾ Fachkundiger Bauleiter kann der Unternehmer (Hersteller), Architekt oder Bauingenieur sowie ein von diesem beauftragter Vertreter sein. Aus Gewährleistungsgründen ist dringend zu empfehlen, die Aufgaben des „fachkundigen Bauleiters“ schriftlich zu vereinbaren.

Überwachung, Kontrolle und Prüfung

Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sollen nach Abschluß der Baumaßnahme folgende Unterlagen aufbewahrt werden:

- Bei genehmigungspflichtigen Anlagen:
Genehmigungsbescheid einschl. aller Bauantragsunterlagen,
Abnahmehescheinigungen und anlagetechnischen Unterlagen.
- Bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen:
Bau- und anlagetechnische Unterlagen.
- Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die Dichtigkeitsprüfung nach DIN 11622.
- Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen gem. DIN 11622.

Während des Betriebes ist der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen vom Betreiber sicherzustellen. Dabei ist insbesondere auf Undichtigkeiten zu achten und der Füllstand des Behälters zu beobachten. Um ein Überlaufen des Behälters zu vermeiden, ist bei offenen Behältern zur Aufnahme von anfallendem Niederschlagswasser ein Freibord von mindestens 20 cm bis zum oberen Behälterrand einzuhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber die Anlagen mindestens einmal jährlich einer gründlichen Sichtkontrolle zu unterziehen und deren Durchführung mit Tag und Datum schriftlich festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen und bei Schadensfällen als Nachweis, daß er seinen ihm in Eigenverantwortung obliegenden Pflichten zur Überwachung der Anlagen nachgekommen ist. Deshalb wird empfohlen, diese Aufzeichnungen für die Dauer des Betriebes der Anlage aufzubewahren. Da der Betreiber grundsätzlich für Schäden haftet, sollte er für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Die Sichtkontrolle sollte bei vollgefülltem Behälter durchgeführt werden.

Eine weitere Überprüfung sollte möglichst bei leerem Behälter erfolgen. Dies setzt voraus, daß beim Entleeren eine ordnungsgemäße Verwertung des Behälterinhaltes möglich ist.

Auf folgende Punkte ist besonders zu achten:

- Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen.
- Einhaltung der Wartungsarbeiten gem. den Betriebsanleitungen der Hersteller.
- Risse, Abplatzungen, Korrosions- und Fäulnisschäden.
- Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe usw.
- Zustand der Abfüllplätze und Schächte.
- Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrainage und Prüfung hinsichtlich Verfärbungen und Geruch.

Die bei der Prüfung festgestellten Mängel sind baldmöglichst – bei Gefahr im Verzug umgehend – zu beseitigen.

Nachrüstung vorhandener Anlagen

Anlagen, die den heutigen Sicherheitsanforderungen nicht entsprechen, sind baldmöglichst – bei Gefahr im

dere:

- Alle mit Gülle gefüllten Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen des Behälterinhaltes führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlußklappen, Ventile) versehen sein. Mindestens eine der Sicherheitseinrichtungen ist gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.
- Die Befüllung und Entnahme der Gülle über den Behälterrand gilt als bevorzugte Lösung (s. RdErl. v. 27. 1. 1995 – SMBL. NW. 770 –). Bei erdverlegten Leitungen sollten die Schieber in Kontrollschränen verlegt sein. Das Gestänge der Schieber ist mindestens bis zum Geländeniveau hochzuführen²⁾.
- Alle mit Gülle gefüllten Leitungen müssen bei Frostgefahr entleert werden oder frostfrei verlegt sein.
- Alle Leitungen und Schieber sind im Fahrbereich gegen Anfahren zu sichern.

²⁾ Gegebenenfalls ist es zweckmäßig, die unteren Abgänge ordnungsgemäß abzudichten und die Leitungen über den Behälterrand zu führen. Erdverlegte Leitungen müssen zu Kontrollzwecken entleert werden können.

Bei seitlichem Behälteranschluß sollte eine Absperrmöglichkeit innen oder außen unmittelbar an der Behälterwand vorgesehen werden.

Bei Anschluß im Behälterboden ist eine Absperrmöglichkeit des Bodenablaufes vorzusehen.

Weitergehende Dichtigkeitskontrollen

Sollte die Sichtkontrolle der Anlagen einen Verdacht auf Undichtigkeiten in nicht einsehbaren Bereichen ergeben, sind weitergehende Dichtigkeitsprüfungen erforderlich. Größere Undichtigkeiten können u. U. durch eine Füllstandskontrolle erkannt werden. Besteht die Möglichkeit, den Zulauf zum Behälter für mindestens 2 Tage abzusperren, läßt sich der Füllstand während dieser Zeit messen. Durch ein neben dem Behälter aufgestelltes Gefäß lassen sich dabei witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Verdunstung und Niederschlag berücksichtigen. Bei nicht absperrbarem Zulauf sollte der Füllstand über einen längeren Zeitraum unter Abschätzung der Zulaufmenge aufgrund von Erfahrungswerten beobachtet werden.

Ergibt die Füllstandskontrolle oder der bauliche Zustand der Behälter einen begründeten Verdacht auf Undichtigkeiten, ist die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Für die Durchführung weiterer Kontrollen bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Vollständige Entleerung der Behälter und Prüfung des Bauzustandes von innen³⁾.
- Entnahme von Bodenproben am Behälterrand in Höhe der Behältersohle und Überprüfung der Bodenproben.
- Freilegen der Behälterwände bis zum Wand-/Bodenabschluß.

³⁾ Beim Einsteigen in die Behälter sind die Vorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beachten; wegen der Vergiftungs- und Explosionsgefahr ist Vorsicht geboten.

Die bei der Prüfung festgestellten Mängel sind baldmöglichst – bei Gefahr im Verzug umgehend – zu beseitigen.

Fachkundige Beratung beim Bau und der Unterhaltung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften bieten insbesondere die Bauberautisationsstellen der Landwirtschaftskammern.

Unfälle beim Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften, bei denen zu befürchten ist, daß diese Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind dem zuständigen Ordnungsamt (§ 18 Abs. 3 LWG) unverzüglich zu melden.

Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAWS)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft IV.B 4 - 211-3
u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen II.A 4 - 322.32
v. 14. 8. 1996

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 28. 11. 1994 (SMBL. NW. 770) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II erhält folgende Neufassung:

II.

Soweit in diesen Verwaltungsvorschriften auf DIN-Normen oder sonstige bestehende technische Regelungen verwiesen wird, ist zu beachten, daß Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Normen und Regelungen nicht entsprechen, einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen als gleichwertig zu behandeln sind, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

2. Abschnitt V wird wie folgt geändert:

2.1 Änderungen in Nummer 2.1:

- a) Als erster und zweiter Absatz werden eingefügt:
Eine Anlage zum Lagern umfaßt u. a. den/die Lagerbehälter, die Rohrleitungen, Einfüllstützen, Entnahmeverrichtungen, Pumpen, Armaturen, Entlüftungseinrichtungen, Überfüllsicherungen, Leckanzeigegeräte; sie umfaßt den Bereich des Einfüllstutzens an der Befüllleitung des Behälters bis zum Absperrorgan einer HBV- oder einer Anlage zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe.
Flächen, die nicht eindeutig einer bestimmten Anlagenkategorie zugeordnet werden können, sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sofern auf ihnen regelmäßig Tätigkeiten gem. § 19g Abs. 1 und 2 WHG ausgeführt werden.

- b) An den bestehenden Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
Das Volumen der jeweiligen Anlage bestimmt sich nach dem Volumen der in der Anlage vorhandenen Behälter.

- c) An den bestehenden Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
Der Abfüllplatz einer Tankstelle bewirkt nicht, daß die in der Tankstelle betriebenen selbständigen Funktionseinheiten, Behälter mit den zugehörigen Zapfsäulen, zu einer gemeinsamen Anlage gehören. Die Anzahl der an einer Tankstelle betriebenen Anlagen entspricht mindestens der Anzahl der vorgehaltenen Kraftstoffsorten.

- d) Hinter Absatz 5 werden folgende 2 Absätze eingefügt:
Die Zuordnung unselbständiger Funktionseinheiten zu einer Anlage richtet sich nach dem betrieblichen Zweck. Die Zuordnung erfolgt durch den Anlagenbetreiber unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Behörde.
Sind mehrere selbständige ortsfeste Funktionseinheiten, die unterschiedlichen betrieblichen Zwecken dienen, zu einem Anlagenkomplex zusammengestellt, z.B. zu einer An-

- lage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder einer Tankstelle, so sind diese Funktions-einheiten selbständige Anlagen nach § 2 Abs. 1 VAWs.
- 2.2 In Nummer 2.4 wird an den bestehenden Absatz folgender Satz angefügt:
Unter Berücksichtigung der Nummer 2.1 Absatz 2 ist es unerheblich, ob z.B. Gabelstapler sowie andere Transport- oder Lagerhilfsmittel Transportmittel sind.
- 2.3 Änderungen in Nummer 4.1:
a) Abs. 1 erhält folgende Neufassung:
Im Anhang zu § 4 Abs. 1 VAWs sind für oberirdische Lageranlagen, Abfüll- und Umschlaganlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe die technischen Anforderungen in Abhängigkeit des Gefährdungspotentials konkretisiert.
In der Fußnote 1 der Tabelle 2.1 wird als Ausnahme bestimmt, daß die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 auch in einwandigen unterirdischen Behältern zulässig ist.
Ortsbewegliche Behälter i.S. der Tabelle 2.2 sind auch mit Fahrzeugen fest verbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer und Eisenbahnkesselwagen.
b) Absatz 2 wird Absatz 4.
c) Absatz 3 wird Absatz 5.
d) Absatz 4 wird Absatz 6.
- 2.4 Nummer 4.2.2 erhält folgende Neufassung:
Die Anforderungen F_1 und F_2 sind materiell identisch. Der Nachweis der Stoffundurchlässigkeit liegt bei der Anforderung F_1 in der Eigenverantwortung des Betreibers (Betriebererklärung). Die Stoffundurchlässigkeit ist dann gewährleistet, wenn die Eindringfront des wassergefährdenden Stoffes als Flüssigkeit im Beaufschlagungszeitraum mit einem Sicherheitsabstand die der Beaufschlagung abgewandte Seite der Bodenfläche nachweislich nicht erreicht. Die Stoffundurchlässigkeit ist nicht von der Einstufung eines Stoffes in eine Wassergefährdungsklasse, sondern ausschließlich von seinen physikalischen und chemischen Eigenschaften abhängig.
- 2.5 Änderung in Nummer 4.2.6:
a) Hinter Absatz 1 wird ein neuer Absatz eingefügt:
Nach § 63 BauO NW ist die Befestigung und Abdichtung von Fahrbahnflächen im Bereich von Tankstellen genehmigungsbedürftig, da es sich um die Errichtung einer baulichen Anlage handelt.
b) Der bestehende Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Abfüllplätze sind nach einjähriger Betriebszeit durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWs prüfen zu lassen, danach wiederkehrend alle 5 Jahre nach § 19i Abs. 2, Satz 3 WHG. Die durchzuführenden Prüfungen sind abhängig von der Planung und Herstellung der Flächen. Die jeweiligen Modalitäten sind von der zuständigen Wasserbehörde festzulegen und bereits im Baugenehmigungsverfahren der Antragstellerin/dem Antragsteller – ggf. durch geeignete Nebenbestimmungen – aufzuerlegen. Zu diesem Zweck hat die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren die zuständige Wasserbehörde entsprechend zu beteiligen. Das Protokoll nach Anlage 1 (vgl. Abs. 3) ist jeweils der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
c) Der bestehende Absatz 8 wird durch einen weiteren Spiegelstrich ergänzt:
- Da die Herstellung der Abdichtung der Abfüllflächen an Tankstellen durch die o. g. technischen Vorschriften näher festgelegt und beschrieben sind, können die Arbeiten auch von Betrieben durchgeführt werden, die nicht Fachbetrieb gem. § 191 WHG sind.
- 2.6 In Nummer 4.3.1 werden die Worte „auslaufende wassergefährdende“ durch die Worte „auslaufen-den wassergefährdenden“ ersetzt.
- 2.7 In Nummer 4.3.5 wird R_2 durch R_1 ersetzt werden.
- 2.8 In Nummer 4.5 werden die Worte „oberirdischen Behältern und“ gestrichen.
- 2.9 Nummer 4.5.1.1 erhält folgende Neufassung:
Die Anforderungen an die Lagerung des Kraftstoffes ergeben sich aus Tabelle 2.1 des Anhangs zu § 4 Abs. 1 VAWs. Bei der unterirdischen Lagerung sind doppelwandige Behälter mit Lekkanzeigegeräten zu verwenden.
- 2.10 Ziffer 4.5.3.7 wird gestrichen. Nach Nummer 4.5.3.6 werden die Nummern 4.6 und 4.7 eingefügt:
- 4.6 Die in der Fußnote der Tabelle 2.3 des Anhangs zu § 4 Abs. 1 VAWs genannten Anlagen in und über Gewässern sind vor allem hydrostatische Anlagen, wie z.B. Wasserkraftanlagen und Wehranlagen. Bei diesen Anlagen sind lösbare Verbindungen zwischen Rohrleitungen und Armaturen oder anderen Anlagenteilen mit elastischen Dichtungen zu versehen. Betriebsbedingt austretende Stoffe sind so weit wie möglich aufzufangen. So sind bei Hydraulikzylindern besondere Leckölkammern mit Rückführung in die Vorratsbehälter vorzusehen. Sofern wie bei den Wasserkraftwerken im Bereich der Leitschaufeln der Turbinen keine Möglichkeiten zum Zurückhalten von Leckölmengen bestehen, sind entsprechende Überwachungen erforderlich.
- 4.7 Die Anforderungen an Anlagen i.S. der Nummer 2.1 2. Absatz ergeben sich aus sinngemäß Anwendung des Anhangs zu § 4 Abs. 1 VAWs. Durch die Kombination von F , R und I -Maßnahmen ist in jedem Fall sicherzustellen, daß wassergefährdende Stoffe den Anlagenbereich nicht verlassen können.
- 2.11 Änderung in Nummer 5.1:
a) In Absatz 2 wird vor den Worten „Regeln der Technik“ die Worte „allgemein anerkannte“ eingefügt.
b) Absatz 4 wird ergänzt:
Werden diese Regeln der Technik eingehalten, so gilt § 3 Abs. 2 Nr. 1 VAWs (Anforderungen an die primäre Sicherheit) als erfüllt.
c) Im Absatz 6 wird die Ziffer 5.5 durch 5.3 ersetzt.
- 2.12 Nummer 5.2.1 erhält folgende neue Fassung:
Die in der Bauregelliste A bekanntgemachten technischen Regeln für Bauprodukte zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik – ISSN 0172-3006) in der jeweils gültigen Fassung:
- 2.13 Nummer 5.2.4 1. Absatz erhält folgende Neufassung:
Für Rohrleitungen als Anlagenteile von Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten, die als unterirdische Rohrleitungen gem. § 12 VAWs ausgeführt sind oder als oberirdische Rohrleitungen im Auffangraum der Anlage oder, falls dieses aus technischen Gründen nicht möglich ist, außerhalb des Auffangraumes über eine befestigte Fläche, z.B. in Straßenbauweise oder Estrich verlegt sind:
- 2.14 Hinter Nummer 5.2.4 wird eine neue Nummer 5.2.5 eingefügt:

„Erl. Flächenbindungen gegen Wasserdruck“ gem. AGI-Richtlinie¹⁾ S 10 Teil 1 bis 4 (November 1994) als Abdichtungen von Aufstellflächen und Auffangräumen in LAU-Anlagen für Untergründe mit Rißbreiten bis zu max. 0,25 mm gelten als einfach oder herkömmlich. Für Systeme mit ungeformten Dichtschichten gilt dies nur, wenn die Anforderungen bezüglich der Rißüberdeckung und der Beständigkeit gegen die Lagerflüssigkeit nach den Bau- und Prüfgrundsätzen „BPG - Beschichtungen Auffangräume“ des Deutschen Institutes für Bautechnik erfüllt sind. Werden die entsprechenden Nachweise erbracht, gilt die Forderung F₂ gem. Anhang zu § 4 Abs. 1 VAWs als erfüllt.

Im Bereich der HBV-Anlagen erfüllen die Plattenbeläge gem. der AGI-Richtlinie S 10 bei Untergründen mit Rißbreiten bis zu 0,25 mm die Forderung F₂ gem. Anhang zu § 4 Abs. 1 VAWs. Für Systeme mit ungeformten Dichtschichten gilt dies nur, wenn die Anforderungen bezüglich der Rißüberdeckung und der Beständigkeit gegen die Lagerflüssigkeit nach den Bau- und Prüfgrundsätzen „Beschichtungen Auffangräume“ des Deutschen Institutes für Bautechnik nachgewiesen wurden.

1) Arbeitsgemeinschaft Industriebau e. V. (AGI), Lülsdorfer Straße 206, 51143 Köln

2.15 Änderungen in Nummer 5.3.3.3:

- Der Absatz 2 endet hinter den Worten „eingehalten werden“. Der folgende Halbsatz sowie Absatz 3 entfallen.
- Im bestehenden Absatz 5 wird das Wort „Beton“ durch das Wort „Boden“ ersetzt werden.

2.16 Nummer 6.2 erhält folgende Neufassung:

6.2 Wassergefährdende Stoffe

Die Wassergefährdungsklasse eines Stoffes ist der Verwaltungsvorschrift (VwVwS) nach § 19g Abs. 5 WHG zu entnehmen.

Die in der VwVwS bestimmte Regelung zur Bestimmung der WGK von Gemischen ist sinngemäß auch für die Ermittlung der Gefährdungsstufe einer Anlage anzuwenden. Befinden sich in einer Anlage mehrere Anlagenteile (Behälter/Reaktoren) mit unterschiedlichen wassergefährdenden Stoffen, so wird die für die Ermittlung des Gefährdungspotentials der Anlage zugrunde zu legende WGK entsprechend der Mischungsregel bestimmt, wobei die Volumina der vorhandenen wassergefährdenden Stoffe in den Anlagenteilen zugrundegelegt werden. Dies gilt jedoch nur für Anlagen oder Funktionseinheiten, bei denen die jeweiligen wassergefährdenden Stoffe betriebsmäßig oder im Fall einer Betriebsstörung miteinander vermischt werden.

2.17 In Nummer 20 werden im ersten Spiegelstrich für das Wort „ortsbeweglichen“ die Worte „einzel benutzten oberirdischen“ gesetzt und nach dem ersten Halbsatz eingefügt: „wenn diese über eine selbsttätig schließende Zapfpistole gefüllt werden oder.“

2.18 In Nummer 21.2 wird in der Überschrift „Anfall“ durch „Abfall“ ersetzt.

2.19 In Nummer 28.1 wird im letzten Satz hinter dem Wort „Härten“ eingefügt: „, z.B. wenn der Anlagenbetrieb in absehbarer Zeit eingestellt wird oder eine Neuplanung ansteht.“

Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Öffentliche Ausschreibung in NRW zur Bewerbung als dezentrales Projekt der Weltausstellung EXPO 2000

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 11. 9. 1996 –
II C 3 – 20.84

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport weist darauf hin, daß die Frist für die Einsendungen der Projektvorschläge bis zum 31. 12. 1996 verlängert wird.

Der RdErl. v. 18. 4. 1996 (MBL. NW. S. 909) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu Nr. 6.1 sowie der erste Satz des folgenden Absatzes werden wie folgt gefaßt:

„6.1 Einsendungen der Projektvorschläge (bis 31. 12. 1996):

Die Projektbewerbungen sind bei dem EXPO-Sekretariat bei der IBA Emscher Park GmbH bis zum 31. 12. 1996 einzureichen.“

Die Fristen für das Jury-Votum (Nr. 6.2) und die Registrierung (6.3) verlängern sich entsprechend.

– MBL. NW. 1996 S. 1581.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
**Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569